

Hygiene- und Schutzkonzept des Sport Club Ottensen von 1984 e.V.

Abteilung Turnen und Freizeit

Trainingsort: Turnhalle Mendelssohnstr.86, 22761 Hamburg

Stand: 29. August 2021

Verfasserin: Isolde Ruck, Abteilungsleitung Turnen

Diese Fassung des Hygienekonzeptes ist auf der Grundlage folgender Verordnungen und/ oder Empfehlungen erstellt worden:

- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – HmBSARS-CoV-2 EindämmungsVO) gültig vom 28.08.-25.09.2021.
- Behörde für Inneres und Sport der Stadt Hamburg: FAQ – Sport (gültig ab 23.08.2021)
- Handlungsempfehlungen für den Vereinssportbetrieb in den öffentlichen Sporthallen der Freien und Hansestadt Hamburg (Stand: 23.07.2021)
- Aktuelle Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz

Das Konzept wird bei Bedarf an die aktuellen Verordnungen und Beschlüsse angepasst.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Zu jeder Zeit müssen die Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Vor Betreten der Halle und nach jedem Toilettengang ausführliches Händewaschen aller Teilnehmenden (bei Erwachsenen auch Händedesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung (vor/nach jeder Trainingsgruppe) von Sportgeräten (Großgeräte, Kleingeräte, Matten etc.), Ablageflächen, Türgriffen, Lichtschaltern durch den/ die Übungsleiter*in.
- Regelmäßiges Lüften der Räume. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach §2 Absatz 8 (aktuelle Verordnung der FHH) ist der Zutritt zum Schulgelände und der Sporthalle nicht gestattet.

2. Abstandsgebot

- Aufenthalt an öffentlichen Orten: 1,5 m
- Sportreiben in geschlossenen Räumen: 2,5 m
Ausgenommen hiervon sind Personen
 - o eines gemeinsamen Hausstandes
 - o Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - o Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder
 - o Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- und Umgangsrechtverhältnis besteht.
- Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport. (siehe §20 der aktuellen Verordnung).
 - Sport ist für Kinder und Erwachsene ohne zahlenmäßige Begrenzung mit Körperkontakt zulässig. Der Zugang ist jedoch auf eine Person je zehn Quadratmeter auf die für den Sport nutzbare Fläche zu beschränken. (siehe „Vereinssportbetrieb in den öffentlichen Sporthallen der FHH“ gültig ab 02.07.2021)
- Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten.
- „Soweit die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem jeweiligen Sportangebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3 bis 7 keine Anwendung.“ (siehe §20 der aktuellen Verordnung)

3. Voraussetzung für die Sportausübung in geschlossenen Räumen:

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur nach *Vorlage eines negativen Corona-Testnachweises* in geschlossenen Räumen Sport treiben (§10h der gültigen Verordnung) Ein PCR-Test darf höchstens 48 Std. und ein Schnelltest höchstens 24 Std. alt sein. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler nach dem Hamburgischen Schulgesetz sowie vergleichbarer Schulformen.
- Bei Sportangeboten im Freien ist kein negativer Coronavirus-Testnachweis erforderlich. Eine regelmäßige Testung wird jedoch ausdrücklich empfohlen.
- Für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.
- *Impf- und Genesenennachweise* sind gleichgestellt (siehe §10h der aktuellen Verordnung)

4. Duschen, Umkleieräume, Toiletten

- Dusch- und Umkleieräume dürfen unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben genutzt werden. Es wird empfohlen, die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten.
→ Bitte bereits in Sportkleidung die Sportanlage betreten und so auch wieder verlassen
- In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur Sportler*innen unter Einhaltung der Abstandsgebote aufhalten.

5. Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder OP-Maske)

- Beim Sporttreiben muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Beim Zutritt zu den Sporthallen sowie vor und nach den Übungseinheiten im Gebäude und auf dem Gelände ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

6. Zutritt zur Sportstätte/ Ein- und Ausgänge

- Der Zutritt erfolgt nacheinander, ohne Warteschlange, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.
Ein längeres Verweilen in der Sporthalle und den Umkleieräumen bzw. auf dem Schul- oder Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet!
- Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.

7. Information über das vereinspezifische Konzept

- Der Verein informiert vor Aufnahme des Trainingsbetriebs alle Abteilungs- und Übungsleiter*innen sowie alle Sporttreibenden (bei Minderjährigen deren Eltern) über die neuen Trainingsbedingungen und die vereinspezifischen Regeln. Dies geschieht z.B. über die Homepage des Vereins, Aushänge an der Turnhalle und bei Bedarf über die Verteilung von Handzetteln.

8. Dokumentation der Kontaktdaten aller Teilnehmenden am Sportangebot

- Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzer*innen liegen dem Verein vor.
- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste durch den/ die Übungsleiter*in zu führen unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Diese Aufzeichnungen werden 4 Wochen verschlossen aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

9. Durchführung des Sportbetriebs

- Die Übungsleiter*innen stellen ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden SportlerInnen zur Verfügung und achten darauf, dass dies beim Betreten und Verlassen der Sporthalle genutzt wird.
- Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Bringen Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mit, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Getränke mit. Die Behältnisse sind namentlich gekennzeichnet.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den vorgegebenen Mindestabstand einhalten.
- Der Verein kann **keine Verantwortung** für eine mögliche Erkrankung durch Covid19 übernehmen. Trotz aller getroffenen Vorkehrungen können die Übungsleiter*innen nur dafür Sorge tragen, dass die im Hygienekonzept erstellten Regeln umgesetzt werden.
- Ein **Anspruch** auf regelmäßiges Training **besteht nicht**. Durch die Entwicklung des Infektionsgeschehens kann es zu neuen behördlichen Bestimmungen kommen, wodurch es auch im Sportbetrieb zu Veränderungen kommen kann.